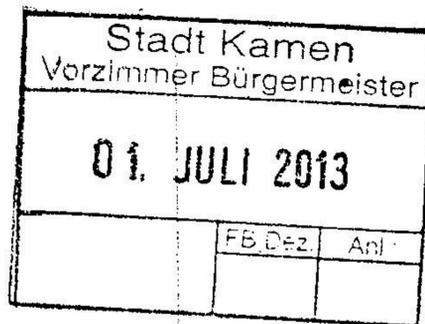


An den
Bürgermeister der Stadt Kamen
Herrn Hermann Hupe
Rathausplatz 1

59174 Kamen



Kamen, 1. Juli 2013

Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion beantragt für die Sitzung des Rates der Stadt Kamen am 11. Juli 2013 oben genannten Tagesordnungspunkt und bittet um Beratung und Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Kamen nimmt zur Festsetzung der Kreisumlage gemäß § 55 Kreisordnung NRW n.F. für das Haushaltsjahr 2014 Stellung. Die Stellungnahme ist dem Rat vor Weitergabe an den Kreis Unna zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dem Kreis Unna ist mitzuteilen, dass dieser das Verfahren zur Benehmensherstellung zur Kreisumlage gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW n.F. so rechtzeitig einleitet, dass eine Beschlussfassung zur Stellungnahme der Stadt Kamen durch den Rat gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW möglich ist.

Begründung:

In Kenntnis der Stellungnahme des Innenministers sollte der Rat der Stadt Kamen in diesem besonderen Falle von seinem Rückholrecht Gebrauch machen, um der Stellungnahme der Stadt Kamen gegenüber dem Kreis Unna mehr politisches Gewicht zu verleihen.

Der Landtag NRW hat im vergangenen Jahr das Umlagengenehmigungsgesetz (UmlGenehmG – GV.NRW.2013 S. 427) beschlossen, das Ende September 2012 in Kraft getreten ist. Das Gesetz sieht u.a. eine Neufassung der Vorschriften über die Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden bei der Aufstellung der Kreishaushaltssatzung nach § 55 KrO NRW vor.

Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW erfolgt die „Festsetzung der Kreisumlage“ nunmehr im „Benehmen“ mit den kreisangehörigen Gemeinden. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei die Bestimmung des Kreisumlagesatzes. Den Gemeinden soll nach dem Willen des Landesgesetzgebers Gelegenheit gegeben werden, zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes im Zusammenspiel mit den erwarteten Umlagegrundlagen und der erwarteten Deckungslücke zwischen den Aufwendungen und den sonstigen Erträgen des Kreises nach § 56 Abs. 1 KrO NRW Stellung zu nehmen.

Das neue Benehmensherstellungsverfahren nach § 55 KrO NRW n.F. bedeutet eine neue Verfahrensverdichtung bei der Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden vor Aufstellung des Entwurfs der Kreishaushaltssatzung. Dieses Verfahren bietet damit die Chance, zu einer neuen politischen Diskussionsqualität über die Belastung der Umlagezahler durch den Kreishaushalt zu kommen.

Die Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW n.F. dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben.

Die Kreisumlage ist die größte Ausgabenposition im Haushalt der Stadt Kamen. Bei dem aktuellen Kreisumlagehebesatz von 47,5 Prozent ist die Stadt Kamen verpflichtet, im Jahr 2013 einen Betrag in Höhe von 25.317.686,00 EUR an den Kreis Unna zu überweisen.

In seiner mittelfristigen Finanzplanung geht der Kreis Unna derzeit davon aus, dass die Kreisumlage auch in den kommenden Jahren steigen wird.

Gleichzeitig ist die Stadt Kamen als Haushaltssicherungskommune verpflichtet, weitere Sparanstrengungen zu unternehmen, um zu einem raschen Haushaltsausgleich zu gelangen.

Dieses Ziel zu erreichen ist aber nur möglich, wenn der Kreis Unna eigene Sparanstrengungen unternimmt und im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes gegenüber seinen kreisangehörigen Gemeinden als Umlageverband den Kreisumlagehebesatz senkt und die strukturelle Konsolidierung des Kreishaushaltes durch eigene Sparanstrengungen erreicht.

Im Rahmen der neuen gesetzlichen Regelungen nach § 55 KrO NRW ist es daher möglich, durch eine entsprechende Stellungnahme der Stadt Kamen als Umlagezahler unsere Interessen so frühzeitig gegenüber dem Kreis Unna zu formulieren, dass diese hinreichend Berücksichtigung finden.

Mit freundlichem Gruß



Ina Scharrenbach MdL
Fraktionsvorsitzende